**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Hem meler theilt einen Bericht mit, ben er über die innere Bolizen der hufaren Cafernen vom Kriegeminister erhielt, welcher durch eine von mehreren hufaren eingegebene Bittschrift, veranlaßt wurde.

Beheime Sigung.

# Grosser Rath, 7. Juni.

Prafident: Legler.

Es finden sich 70 Mitglieder anwesend, und also 69 abwesend.

B. Son der egger aus Preussen, dessen Großvater Schweizerburger war, fodert Wiedereinsetzung ins helvetische Bürgerrecht. — An eine Commission gewiesen. Schlumpf, Uhlmann und Fitzi werden in dieselbe ernannt.

Br. Beiler von Mulheim, im Canton Thurgau, schift einen Schatzungsentwurf ber Grundstücke ein. — An die Vollziehung gewiesen.

B. Wuniger, Gartner in Bern, fodert Befrenung von der Einregistrirung, fur einen, vor dem Gesetz geschlossenen Kauf. Un die Vollziehung gewiesen.

B. David Mer; von St. Gallen wunscht, fei, ner Frauen Schwester zu heurathen. Tagesordnung.

Die letithin vorgelegte Rechnung ber Saalinspekto-

Eust ors Gutachten für Erganzung des Gesetzes, welches die Tortur abschaft, und alle Zwangsmittel jur Erpressung des Geständnisses, als torturartig absuschaffen vorschlägt, wird in Berathung genommen.

Cartier denkt, man werde die moralischen Zwangmittel nicht alle verbieten wollen, um das Geständniß eines Vergehend zu erhalten. Er sodert also Zurückweisung an die Commission zur näherer Entzwicklung des Gegenstandes.

Carrard folgt, und wünscht, daß besonders die Unterscheidung der erlaubten und nicht erlaubten mokalischen Mittel, gehörig bestimmt werden. — Das Gutachten wird der Enmmission zurückgewiesen.

Auf Cartiers Antrag wird beschlossen, jedem Weibel soll der grosse Rath jahrlich für die Behaussung acht Duplonen bestimmen, weil sie einstweilen noch nicht auf dem Gemeindshaus einquartirt werden winnen. — Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

## Kleine Schriften.

Beschluß der Anzeige von Monnerons Estai fur les nouveaux principes politiques.

Der Berf. handelt in feinem sten Abschnitt bon ben Bolfsmahlen. Er erklart fich gegen biefel. ben, weil die Erfahrung zeigt, daß durch fie die Gewalt in die Sande der Rankesucht und ber Berkehrtheit gerath, mahrend bas mahre' Berdienft gewöhnlich beseitiget wird; weil in den Rallen eines Conflittes zwischen ben Rechten einer ohnmachtigen Minderheit und den Unsprüchen einer ungerechten Mehrheit, durch die Bolkswahlen, die Magistrate in zu groffe Abhängigkeit von der Menge gerathen, und dadurch gehindert werden, fich gegen fie zu erklaren und das Gute mit Rachdruck zu wirken. Der Bf. erklart fich auch gegen die Abanderlichkeit ber Stellen, weil dadurch die Beamten von ihren Plagen fruber entfernt worden, als fie die in benfelben gemachten Erfahrungen jum Rugen ihrer Mitburger anwenden fonnen, und so das Resultat ihrer politischen Laufbahn in steten Berfuchen und gefährlichen Probestucken besteht. Auf Montesquieu's Ansehen fich ftutend, vers theidigt er die Aufnahme eines beschränkten Loofes in die Wahlmethode und legt nun im oten Abschnitt die Umriffe ber Berfaffung , Die er Belvetien geben mochte, vor. Sie find im Wesentlichen folgende:

Helvetien bildet eine federative Einheit. Die Canstone sollen, soviel die Lokalitäten est erlauben, durchaust gleich sonn. Die Zahl der in die Militärregister eingeschriebenen Bürger soll die einzige Grundlage der Eintheilung sonn. (Dieser Grundsatz ist durchaust unzuläßig: sein Resultat würden kleine Cantone in den bevölkertern und sehr grosse in den gedirgigten wenigbevölkerten Gegenden sonn; nun sind aber gerade in den leztern auch die Communicationen schwer, während sie in den bevölkerten stächern Gegenden leicht sind.) Zählt Helvetien mithin z. B. hundert tausend bewassenete Bürger, so zerfällt sein Boden in 10 Cantone, deren ieder zehntausend Bürger enthält. Jeder Canstone ist in gleiche Bezirke und die Bezirke in Pfarrges meinden abgetheilt.

Die obrigkeitlichen Behörden jedes Cantons, find: ein groffer Nath von 35 Gliedern; ein Senat von 157 ein Obergericht im Hauptort, Untergerichte in jedem Bezirk und Pfarrgerichte; die Stellen find lebenslänglich. — Der groffe Nath oder das Tribunat ist die erste Behörde jedes Cantons; mit dem Senate:

vereinigt , bildet er ben fouverainen Rath. Die Begenftande, uber die er als Couverain jedoch nach festgesegten Grundfaten entscheidet, find; besondere Gefete, Auflagen, Finangen, offentliche Anftalten, Sorge für Unterricht, Sitten, Religion, allgemeine Polizen, Gemeinguter u. f. w. - Der Genat wacht über die Bollziehung der Beschluffe und ihm liegt die Sorge bes Details ob. Die Organe, durch die er seine Befehle ertheilt und über handhabung der Gefetze wacht, find Statthalter, die er in den Bezirfen ernennt und Gouverneurs in ben Gemeinden. Er machet über die Gerichte, forget für die Bollgiehung ihrer Spruche. Er steht an der Spike der ofo: nomischen Verwaltung des Staats; er forget fur die allgemeine Sicherheit. Der Rath aber beaussichtet Die Treue und Die Weisheit seiner Geschäftsführung; er läßt fich iahrliche Rechnung über alle Ausgaben geben und macht diese Rechnungen offentlich befannt. Er untersucht auch jedes Jahr bas Betragen ber Glieder des Senats, und finden fich folche, die ihre Gewalt miffbraucht hatten, oder deren Unsittlichkeit, ausschweifender Ehrgeit und schlechtes Betragen ihm bekannt maren, fo ruft er folche, ohne Grunde angus geben, in feinen Schoof jurud und erflart ihre Stellen ledig. — Endlich findet fich in jeder Pfarrgemeinde ein aus 5 Burgern bestehendes Gericht. Unter dem Porfite eines Civilrichters, verfieht es die Stelle eines Kriedensrichters und sucht die Parthenen zu vergleichen. Unter einem andern Borfiger wird es um Sittengericht und fteht in Diefem Berhaltniffe unter der Aufficht und dem unmittelbaren Schuge des Senats. Die Streitigkeiten, so der Friedensrichter nicht benlegen konnte, tommen vor die Bezirksgerichte und von diesen vor das Obergericht, welches in legter Instang fpricht.

Diese Stellen werden nun auf folgeude Weise bestett: Jede Gemeinde wählt den zehnten Theil ihrer Bürger und bringt denselben auf ein Wahlverzeichnis (tableau d'élection). Man muß in der Gemeinde ansäsig seyn, ein bestimtes Sigenthum und gute Sitzten und das 25ste Jahr erreicht haben, um wählbar zu seyn. Diese Wahlverzeichnisse dauren 3 Jahre, so jedoch, daß jedes Jahr ein Drittheil der Gemeinden des Districts, seine Verzeichnisse erneuert. Die Verwalter der Gemeindgüter müssen aus dem Verzeichnisse gewählt und der Seckelmeister durchs Loos aus demselben gezogen werden. (Welche Albernheit! Ueberhaupt, Montesquieu's Autorität in Shren gehal-

ten, ift die Einmischung des Loofes ben den Bablen doch wohl eine fehr elende Schupwehr gegen Rante und Umtriebe, und man erhalt burch fie weiter nichts als Resultate eines gedoppelten Spieles bew Intriguen und ber Lotterien); Dadurch, meint ber Bf. , gwinge man die Gemeinden, nur ihres Zutrauens wurdige Burger auf das Verzeichniß zu bringen Aus der Vereinigung der Gemeindsverzeichniffe wird das Bezirksverzeichnif und aus der Bereinigung Diefer das allgemeine Cantondverzeichniß gebildet. Ans diefem muffen alle offentlichen Beamten, vom Chef der Res publik an bis zum unterften Cangleybedienten gewählt werden. (hier wird offenbar der Grundfat der mahlbaren Burger ju weit ausgedehnt : tein öffentlicher Beamter, der auf irgend eine Beife gegen die Ration! verantwortlich ift, foll auffer Diesem Bergeichnis gewählt werden; warum aber sollten es die, die ihrem Obern allein, der sie zu ernennen hat, verantwortlich find ?) Der 21f. giebt jedoch eine aufferordentliche Vervollständis gung diefer Berzeichniffe gu, und beauftragt damit die constitutionellen Corps, so wie auch die Akademien, Synoden u. f. w. Ist nun eine Stelle im Genati erledigt, so wählt der Rath aus seinem Mittel denjenigen, den er damit betleiden will, und hinwieder fich) selbst vervollständigt er in diesem wie in jedem andern: Kall auf folgende Weise: 24 Namen, Die aus demi allgemeinen Verzeichnisse der Wählbaren durchs Look gezogen worden (!!) werden durch Stimmenmehr auf 3 juruckgebracht; aus diefen mablt der Genat. . . . Findet der Senat aber, mas oft ber Kall fenn mochte, die Operation des Loofes unhinreichend, so mird sie ein oder auch zwenmal, wenn er es gut findet, wies derholt, so daß er aledann unter 6 oder 9 Burgern zu mahlen hat. - Auf eben diese Weise verfahrt man, wann im Obergericht Plate erledigt find, fo jedoch daß das Chergericht es nun ift, welches die 24 Masmen auf 3 juruckbringt und daß hier die Loosgiehung! auf das Berlangen des Genats bin, nur emmal wies derholt werden darf. Die Distriftsgerichte werden auf gleiche Weise vervollständigt; die 24 Namen wer den aber nur aus dem Bezirksverzeichniffe gezogen und das Loosziehen fann hier nicht wiederholt werden .--Den Einwurf, der von der groffen Zahl der Beams ten gegen das Federativstiftem bergenommen wird, beantwortet der Bf. damit, daß er glaubt die geringerm Behalte werden dieg vollig compensiven.

Das gemeinschaftliche Band ber Cantone: besteht in einem Staaterathe, ber aus zwen

Bliebern jedes Cantone befieht ; ber Cenat und ber gr. Rath fenten nemlich bagu jeder eines feiner Mitglieder; Diese beiffen Staatsrathe und erhalten bon ihren respet. tiven Corps tiefem Ramen angemeffene Bollmachten; fie werden nur für ein Jahr gewählt, tonnen aber, wenn fie tas Zutrauen ihrer Committenten befigen, immer wieder gewählt werden. (Man fieht, die Berren Shrengefandten zu ben eidsgenöfischen Tagsatungen finde, Die une ber Uf. unter dem Ramen Staatsrathe auftischt). Der Staatsrath hat zu Vorsitzern zwen Häupter der Republit, Die miteinander alliahrlich im Borfige wechfeln und Landammanner beiffen. . . Der Landammann, so im Amte ift, ift der wirkliche erfte Magistrat ber Republik. Der Staatsrath ist nur während gewiffer Monate im Jahr besammelt, und in der Zwischenzeit nimt jedes Glied die Stelle in dem Rath, von dem es beauftragt ift, wieder ein. Der Land. ammann, ber im Amte ift, bleibt mit dem Staatsfecretar allein gurut; er forgt fur die Sicherheit der Republit, urd wenn wichtige Angelegenheiten vorfallen, so beruft er den Rath aufferordentlich zusammen. Die Andfertigung kleinerer Geschäfte, ist ihm allein über. lassen; er ift aber schuldig, ben Eroffnung der nachften Sigung des Staatsraths, Demifelben die getroffe, nen provisorischen Magregeln, zur Beurtheilung vorjulegen. Die Genate find die Executifcorps des Staats. rathe; durch sie gelangen die Befehle an die Cantone, und unter ihrer Aufficht werden fie vollzogen. Die ledig gewordene Stelle eines Landammanns, wird auf folgende Weise wieder befett. Jeder Canton liefert dren Candidaten, ausgenommen derjenige, aus welchem ber noch lebende Landammann herstamt , Diefer liefert nur zwen. Der erfte diefer Candidaten wird aus bem Verzeichniß ber Senate, ber zwente aus dem der groffen Rathsglieder burche Loos gezogen, ber britte aus dem allgemeinen Wahlverzeichniffe, turch die vereinten oben genannten zwen Corps, gewählt. Diese Candidatendeputationen versammeln sich in der Residenz, und ziehen da durchs Loos, je von' den drenen jedes Cantons, einen heraus: aus den auf diese Weise auf den Drittheil juruckgebrachten Candidaten, wird durch die zwen ausgeschlossenen Drittheile, die endliche Wahl burch Stimmenmehr vorgenommen.

Die Verrichtungen des Staatsraths umfassen die Schliessung vortheilhafter Bundnisse, die Sorge für die Sicherheit und Vertheidigung des Staats, und endslich die Erhaltung und Vervollkommnung des föderativen Bundes; alles was in direktem Verhältnisse zu

biesen dren Gegenständen sicht, gehört in den Umkreis seiner Gewalten. — Rein einzelner Canton kann mit äusseren Mächten unterhandeln, und Bündnisse für sich allein schliessen. — Der Staatsrath entscheidet über Krieg und Frieden; die Militärorganisation der Nespublik, sieht unter ihm. In jedem Canton ist auf den Nothfall, ein Schatz von bestimmter Grösse vorshanden, eben so ein Arsenal und Magazin (?). Bey erklärtem Kriege wird der zwepte-Landammann von Rechtswegen Obergeneral der Truppen der Republik (!!)

Da unser Auszug der ersten Halfte der vorliegenden Schrift ziemlich weitläufig geworden, so mussen wir uns begnügen, die Satze aufzustellen, mit dessen Entwicklung sich die zwente Halfte des Buches beschäftigt; sie sind folgende:

Ohne Patriotismus, und ohne Sitten, kann die Republik sich auch für kurze Zeit, nicht ohne erschöspfende Anstrengungen erhalten. Der Patriotismus läßt sich nur einflössen; die Kunst des Gesetzebers besieht darin, ihn zu erzeugen, die Mittel dazu hat er in handen.

Ohne Sitten bleiben auch die besten Gesetze uns wirksam.

Wo bie Religion ben einem Bolfe mangelt, ba mangelt den Sitten ihre Stube.

Die Neligion besitt fraftigere Mittel, als die die Givilgewalt hat, um Ordnung, Gerechtigkeit, und Friede zu erhalten, und das allgemeine Beste auf persfönliche und häusliche Tugend zu grunden.

Die Religion ist es, die den politischen Leidenschaften das kräftigste Gegenwicht halt, sie ist das fosteste Band, das Burger und Magistrate verbiedet, die einzige Responsabilität, der dieser sich nicht entziehen, die einzige Verpflichtung, die ch nicht ungestraft verstennen kann. Eine Nationalreligion ist Bedürfnis für das Volk.

Eine burgerliche oder philosophische Religion, die schwach, ohnmachtig und fraftlos, die Sittenverirrungen eher begunstigt als hindert, und sich den Launen und Meinungen unterzieht, statt sie zu bilden und zu berichtigen, kann keine Nationalreligion sonn.

Die chriftliche Religion in ihrer ursprünglichen Reinheit, ist unter allen bekannten Religionen, vorzugsweise geschikt, unter dem Schutze der Gesetze, das Glut der Individuen und der Bolker zu grunden.

Groffer Rath und Senat bom aten und 3ten July, durchaus unbedeutend.